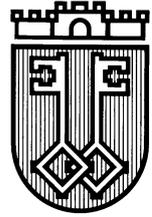


Kreisstadt

WITTLICH

Stadtverwaltung



Kinderhortordnung ¹⁾

für den städtischen Kinderhort

vom

1) Die in dieser Dienstanweisung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit nicht geschlechtsspezifisch getrennt ausgeführt, für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

I. Recht auf Aufnahme

- (1) Die Stadt Wittlich betreibt und unterhält einen Kinderhort, der der Kindertagesstätte Wittlich-Jahnplatz angegliedert ist. In den Kinderhort können Kinder frühestens mit dem Eintritt in die Grundschule aufgenommen werden.
- (2) Das Recht auf Aufnahme steht grundsätzlich allen Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren zu, die in Wittlich wohnen, gleich welcher Religion, Staatsangehörigkeit, Weltanschauung oder Rasse die Kinder oder die Personensorgeberechtigten sind.
- (3) Begrenzt wird das Recht der Aufnahme durch die in der Betriebserlaubnis festgesetzte Höchstzahl von Plätzen im Kinderhort (Gruppengröße maximal 20 angemeldete Kinder).

II. Entscheidung über die Aufnahme

- (1) Liegen mehr Anträge zur Aufnahme vor als freie Plätze vorhanden sind, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit. Zu berücksichtigen sind:
 - a) Generell jüngere vor älteren Kindern.
 - b) Kinder, deren Aufnahme vom Jugendamt als dringlich erachtet wird.
 - c) Kinder, die bei einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet.
 - d) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigte berufstätig sind oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Die Aufnahme eines Kindes kann in Ausnahmefällen abgelehnt werden, wenn das Kind besonderer Hilfen bedarf, die der Kinderhort trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann. Der Kinderhort behält sich eine Probezeit von 4 Wochen vor.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung des Kinderhortes im Einvernehmen mit dem Träger.

- (2) Die Aufnahme erfolgt für die Dauer der Grundschulzeit und kann auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten jährlich verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Kinderhortleitung im Einvernehmen mit dem Träger.
- (3) Aufnahmeformalitäten
Folgende schriftliche Unterlagen sind rechtzeitig vorzulegen:
 - der Anmeldebogen (Anlage 1),
 - das Erklärungs- und Verpflichtungsformular bezüglich ansteckender Krankheiten (Anlage 2),
 - die Erklärung zur Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen (Anlage 3)
 - Erklärung/Erlaubnis, zum Nachhauseweg und anderen besonderen Aktivitäten (Anlage 4a/4b/4c).
 - Verpflegungskostenvereinbarung (Anlage 5)
 - Vertrag über die Aufnahme und den Besuch des städtischen Kinderhortes (Anlage 6)

III. Öffnungs- und Ferienzeiten, Schließung

- (1) Der Hort ist wie folgt geöffnet:
 Montag - Donnerstag 09.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 15.30 Uhr.
 Während der Schulferien und bei Schulausfall ist der Hort montags - donnerstags von 8.00 - 17.00 Uhr und freitags von 8.00 - 15.30 Uhr geöffnet nach schriftlicher verbindlicher Anmeldung der Personensorgeberechtigten.
 Die Öffnungszeiten werden am Bedarf orientiert und können ggf. geändert werden. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen. Die Öffnungs-

und Schließzeiten werden durch Aushang im Kinderhort bekanntgemacht und den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

- (2) Die Ferien- und Schließzeiten werden wie folgt festgelegt:
 1 Woche Osterferien und/oder 1 Woche Herbstferien
 3 Wochen Sommerferien
 sowie zwischen Weihnachten und Neujahr.

Daneben kann die Einrichtung an folgenden Tagen geschlossen bleiben:

- Betriebsausflug der Stadt Wittlich.
- Rosenmontag.
- Kirmesmontag.
- Brückentag.
- Personalversammlung der Stadt Wittlich.
- Teamfortbildung.

Zur Schließregelung ist der Elternausschuss anzuhören. Sie bedarf im Übrigen der Zustimmung des Trägers.

Über Schließungen zu anderen Zeiten werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich informiert.

- (3) Weiterhin kann der Kinderhort auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen wichtigen Gründen durch die Stadtverwaltung geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden über die Schließung jeweils rechtzeitig vorher bzw. schnellstmöglich unterrichtet.

IV.

Aufsichtspflicht, Haftung, Unfallschutz, Versicherung

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder im Kinderhort einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Ankunft des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind den Weg nach Hause alleine zurücklegen darf, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen des Kinderhortes.
- (3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch bei einem evtl. Bustransport.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste o.ä.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (5) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von der Schule oder der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet.
 - während des Besuchs der Einrichtung.
 - bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Feiern, die von der Einrichtung organisiert sind.
- (6) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.
- (7) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (8) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z.B. Kleider, Brillen, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

V.

Zusammenarbeit mit den Schulen und Hausaufgaben

- (1) Die Kinder werden bei der Anfertigung ihrer Hausaufgaben von den Mitarbeitern/innen des Hortes beaufsichtigt und ggf. unterstützt. Die Mitarbeiter/innen übernehmen aber nicht die Gewähr für eine vollständige Erledigung der Hausaufgaben.
- (2) Ebenso ist es den Mitarbeitern/innen unmöglich, Lesen und Auswendiglernen ausreichend einzuüben, sowie Nachhilfe zu erteilen, oder anstehende Klassenarbeiten vorzubereiten.
- (3) Diese Regelung ermöglicht zum einen den Personensorgeberechtigten, aktiv im Schulalltag des Kindes mitzuwirken und gleichzeitig Einblick in sein schulisches Leistungsvermögen zu nehmen.
- (4) Auch wenn der Kinderhort den Personensorgeberechtigten einen großen Teil der Schul- bzw. Hausaufgabenlasten abnimmt, tragen die Personensorgeberechtigten nach wie vor die Verantwortung für die Hausaufgaben des Kindes, auch wenn das Kind diese im Kinderhort erledigt.

VI.

Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

- (1) Von Seiten der Hortmitarbeiter/innen wird eine Elternarbeit in Form von Elternabenden, gemeinsamen Festen und Einzelgesprächen gefördert und gewünscht. Darüber hinausgehende Mitarbeit bei besonderen Anlässen oder neue Anregungen werden gerne angenommen.
- (2) Die Leitung des Kinderhortes wird eine kontinuierliche Elternarbeit, die allen drei beteiligten Interessengruppen (Kindern, Eltern, Mitarbeiterin) zu Gute kommt; anstreben.

VII.

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Erkrankt das Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt eine solche in der Familie auf, ist das Kind zu Hause zu behalten und der Kinderhort hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese Regelung gilt auch für Krankheiten.
- (2) Bevor ein Kind nach Auftreten einer meldepflichtig übertragbaren Krankheit oder Verlausung, auch innerhalb der Familie, den Kinderhort besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich, die bescheinigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

VIII.

Beitragsregelung

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Kinderhort ist von den Personensorgeberechtigten ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Dieser wird vom Kreisjugendamt bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich festgesetzt und von der Stadt in der festgesetzten Höhe erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus für die Dauer der Anmeldung des Kindes, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht, zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet wird. Es ist jeweils ein voller Monatsbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch, wenn ein Kind erst im Laufe eines Monats angemeldet und in den Kinderhort aufgenommen wird. Diese Regelungen gelten auch im Falle eines Ausschlusses aus dem Kinderhort.

- (3) Während der Ferienzeit, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes ist ebenfalls der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
- (4) Elternbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

IX.

Verpflegungskosten

- (1) Für das Mittagessen werden Verpflegungskosten erhoben unabhängig, ob das Kind da war oder nicht. Die derzeitige Höhe ergibt sich aus Anlage 5. Die Verpflegungskosten werden im Voraus fällig und von der Stadtverwaltung erhoben. Diesbezüglich ist eine Verpflegungskostenvereinbarung entsprechend Anlage 5 abzuschließen.
- (2) Verpflegungskosten werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

X.

Abmeldung

Die Personensorgeberechtigten können ihr Kind mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich abmelden.

XI.

Ausschluss

- (1) Die Stadt Wittlich kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn
 - das Kind ohne Angaben von Gründen länger als 1 Monat fehlt,
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Kinderhort trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - das Kind auf Grund besonderer Problematik nicht in die Gruppe integrierbar ist,
 - die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus der Kinderhortordnung und dem daraus resultierenden Vertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen. Dies gilt insbesondere
 - bei ständigem unregelmäßigem Besuch,
 - bei Verstößen gegen Ziff. 13.1,
 - beim Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.
- (2) In den genannten Fällen entscheidet die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Leitung des Kinderhortes und nach Anhörung des Elternausschusses.

XII.

Elternausschuss

Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kinderhort zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen dem Kinderhort und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit im Kinderhort und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation des Kinderhortes geben.

Der Elternausschuss ist vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

- a) Grundsätzen über die Aufnahme von Kindern,
- b) Öffnungs- und Ferienzeiten,
- c) Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit, insbesondere bei Einführung neuer pädagogischer Konzepte,
- d) baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung des Kinderhortes betreffenden Maßnahmen,
- e) Gruppengrößen und Personalschlüsseln.

XIII.**Weisungsbefugnis, Beschwerden**

- (1) Im Kinderhort ist den Anordnungen und Weisungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Beschwerden, Anregungen etc. sind gegebenenfalls der Leitung des Kinderhortes, dem/der Vorsitzenden des Elternausschusses oder der Stadtverwaltung vorzubringen.

XIV.**Anerkennung der Kinderhortordnung**

Die Personensorgeberechtigten erkennen diese Kinderhortordnung durch Abschluss eines Vertrages über die Aufnahme und den Besuch des städtischen Kinderhortes (Anlage 6) als rechtsverbindlich an.

XV.**Inkrafttreten**

Diese Kinderhortordnung tritt mit Wirkung vom 01. November 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderhortordnung vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.

Wittlich, den
Stadtverwaltung Wittlich
gez.
Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen

ANLAGE 1

ANMELDEBOGEN

Kinderhort in der Kindertagesstätte Wittlich-Jahnplatz

Tag des Eintritts: _____

Tag des Austritts: _____

Kind:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Konfession:*) _____

Geschlecht: _____

Staatsangeh.: _____

Wohnort: _____

Straße, Nr.: _____

Alleinerziehend: Vater
 Mutter

Personensorgerecht
 ja nein
 ja nein

Bereits früher besuchter Kinderhort: _____

Personensorgerechtigter:

Name: _____

Name: _____

*Geburtsname: _____

*Geburtsname: _____

Vorname: _____

Vorname: _____

*Geburtsdatum: _____

Geburtsdatum: _____

*Familienstand: _____

*Familienstand: _____

Staatsangeh.: _____

Staatsangeh.: _____

Wohnort: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Straße: _____

*Arbeitgeber: _____

*Arbeitgeber: _____

Telefon privat: _____

Telefon privat: _____

Handy: _____

Handy: _____

Telefon dienstl.: _____

Telefon dienstl.: _____

E-Mail: _____

E-Mail: _____

In Notfällen zu verständigen (evtl. Kontaktperson)

_____ Tel. _____

_____ Tel. _____

_____ Tel. _____

_____ Tel. _____

*Angabe erfolgt freiwillig

Geschwister:

Nachname	Vorname	Geb.Datum	Ausbildung
1.			
2.			
3.			
4.			

Bestehende fortwährende Behandlungen im Bereich:

- Logopädie
 Ergotherapie
 Krankengymnastik
 Frühförderung
 Psychotherapeutische Behandlung
 Sonstiges

Übertragbare Hautkrankheiten: _____

Allergien/Lebensmittelallergien: _____

Schutzimpfungen: Tuberkulose (BCG) Diphtherie
 Masern Keuchhusten
 Kinderlähmung Wundstarrkrampf
 (Tetanus)

Tetanus: 1. am _____ 2. am _____ 3. am _____

Letzter Impftermin: _____

Name des Hausarztes: _____

Telefon-Nr. des Hausarztes: _____

Name der Krankenkasse: _____

Datum: _____

Unterschrift/en des/der
Personensorgeberechtigten: _____

ENTWURF

ANLAGE 2**ERKLÄRUNG****UND****VERPFLICHTUNG**

(ansteckende Krankheiten)

Wir versichern als Personensorgeberechtigte

Ich versichere als Personensorgeberechtigte/r des Kindes:

Personensorgeberechtigte:

Name, Vorname: _____

Geburtstag: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

dass in der Wohngemeinschaft unseres Kindes _____ keine übertragbaren Krankheiten gemäß Ziffer VII der Kinderhortordnung vorhanden sind oder der Verdacht auf solche vorliegt bzw. die Karenzzeit abgelaufen ist.

Wir/Ich verpflichte/n uns/mich, das Kind **sofort** vom Besuch des Kinderhortes zurückzuhalten und die Leitung des Kinderhortes **unverzüglich zu benachrichtigen**, wenn beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt.

Dies gilt im besonderen Falle bei Läusebefall und bei ansteckenden Magen-Darm Infekten. In beiden Fällen ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorzulegen.

Zudem wird dem Personal des Kinderhortes die Erlaubnis erteilt, bei Läusebefall in der Einrichtung die Kinder zu untersuchen.

Datum: _____

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte/r: _____

ANLAGE 2 a

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu

nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

ANLAGE 3

Erklärung

Personensorgeberechtigte

Name: _____

Vorname/n: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Name des Kindes _____

Ich/Wir nehme/n davon Kenntnis, dass im Kinderhort und bei Veranstaltungen oder Projekten im Zusammenhang mit der Kinderhortarbeit Bild-, Ton- und Filmaufnahmen von und mit Kindern gemacht werden.

Ebenso ist es möglich, dass ich/wir als Personensorgeberechtigte/r und Eltern im Hintergrund solcher Aufnahmen zu sehen sind.

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Ergebnisse dieser Aktivitäten (Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen), auf denen mein/unser Kind oder ich/wir als Erziehungsberechtigte und Eltern klar zu erkennen sind, in Publikationen wie Tageszeitung, Wochenzeitung, Jahresbericht, Internet-Homepage der Kindertagesstätte/Kinderhort, Tage der offenen Tür, Videofilmen und Multimedia-Produktionen der Kindertagesstätte/Kinderhort veröffentlicht werden.

Es werden keine Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram, WhatsApp, etc. seitens des Kinderhortes getätigt.

Der Kinderhort verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass mögliche negative Auswirkungen (z.B. Belästigung durch Werbung) für Ihr Kind und Ihre Familie weitgehend ausgeschlossen werden. Daher werden von den Kindern keine Nachnamen und Adressen publiziert. Ebenso werden keine Adressen, Telefon, Fax-Nummern, E-Mail-Adressen der Personensorgeberechtigten veröffentlicht.

Diese Zustimmung zur Veröffentlichung gilt

- bis auf Widerruf.
- Ich/Wir möchten keinerlei Veröffentlichung meines/unseres Kindes in den Medien.
- Ich/Wir möchten keinerlei Veröffentlichung meines/unseres Kindes einschließlich der Personensorgeberechtigten in den Medien.

Für Eltern und sonstige Besucher des Kinderhortes besteht ein grundsätzliches Verbot von Foto- und Videoaufnahmen. Der Kinderhort ist daher nicht verantwortlich, wenn Eltern oder sonstige Besucher ohne Einwilligung der Betroffenen Fotos oder Videos machen und in sozialen Netzwerken veröffentlichen.

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte

ANLAGE 4 a)Personensorgeberechtigte

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

ERKLÄRUNG**(Nachhauseweg vom Kinderhort zum Elternhaus)**

Unser Kind _____ geb. am _____

wird vom Kinderhort abgeholt.

Außer den Personensorgeberechtigten sind nachfolgende Personen berechtigt, unser Kind vom Kinderhort abzuholen:

1. _____

2. _____

3. _____

Falls künftig andere Personen das Kind abholen dürfen, werde ich/werden wir dies der Kinderhortleitung schriftlich mitteilen.

Datum _____

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte: _____

ANLAGE 4 b)**ERLAUBNIS****(Nachhauseweg vom Kinderhort zum Elternhaus)**

Hiermit erlaube/n ich/wir meinem/unserem Kind _____, geb. am _____
den Heimweg vom

Kinderhort Wittlich-Jahnplatz

zu Fuß

mit dem Fahrrad (Zutreffendes bitte ankreuzen)

mit dem Bus vormittags/nachmittags

allein anzutreten.

Über die damit verbundenen Gefahren und rechtlichen Gesichtspunkte bin ich/sind wir belehrt worden.

U.a. bin ich/sind wir darüber unterrichtet worden, dass mit dem Verlassen des städtischen Kinderhortes die Aufsichtspflicht und die Verantwortung des Kinderhortpersonals erlischt und unser Kind gegen eventuelle Unfälle nur dann versichert ist, wenn es den direkten Weg nach Hause nimmt.

Datum: _____

Unterschrift/en Personensorgeberechtigte: _____

ANLAGE 4 c)**Einverständniserklärung**

Hiermit erlaube/n ich/wir meinem/unserem Kind _____

geb. am: _____

den alleinigen Weg vom Kinderhort Wittlich-Jahnplatz

- zur Nachhilfe
- zum Sportverein
- zur Krankengymnastik
- in die Stadt
- zur Stadtbücherei
- sonstiges

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind an Veranstaltungen des Kinderhortes außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge, Schwimmbad, etc.) nach vorheriger Ankündigung teilnehmen darf.

Über die damit verbundenen Gefahren und rechtlichen Gesichtspunkte bin ich/sind wir belehrt worden.

Unterschrift/en des/der Personensorgeberechtigten: _____

ANLAGE 5

VERPFLEGUNGSKOSTENVEREINBARUNG

Zwischen dem städtischen Kinderhort Wittlich-Jahnplatz und den Personensorgeberechtigten wird eine Verpflegungskostenvereinbarung für die Teilnahme am Mittagessen im Rahmen der Hortbetreuung abgeschlossen:

Personensorgeberechtigte: _____

Name des Kindes: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon-Nr.: _____

Finanzadresse: _____

Hiermit melde ich mein Kind _____ zum Mittagessen im

o.g. Kinderhort mit Wirkung vom _____ an und verpflichte mich, den Verpflegungskostenbeitrag monatlich (z.Zt. 43,50 €/Monat) fristgerecht zu entrichten.

Wittlich, _____
(Unterschrift)

Bestätigung durch den Kinderhort _____
(Unterschrift)

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000077205

Ich/wir ermächtigen die Stadt Wittlich, Zahlungen von meinem/unseren Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Stadt Wittlich auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger: _____

Evtl. abweichender Kontoinhaber:
(Name/Anschrift) _____

Bankverbindung:

IBAN: _____ BIC: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____

ANLAGE 6

Vertrag

über die Aufnahme und den Besuch des städtischen Kinderhortes Wittlich-Jahnplatz

zwischen der Stadt Wittlich, vertreten durch den Bürgermeister, dieser vertreten durch die Kinderhortleitung

und dem/den Personensorgeberechtigten

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Das Kindwird abin den o.g. städtischen Kinderhort aufgenommen.
2. Die Personensorgeberechtigten zahlen für den Besuch des Kinderhortes einen monatlichen Elternbeitrag und ggfls. ein monatliches Verpflegungsgeld. Der Elternbeitrag wird vom Kreisjugendamt Bernkastel-Wittlich festgelegt. Das Verpflegungsgeld setzt die Stadtverwaltung Wittlich fest.
Elternbeitrag und Verpflegungsgeld werden den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Sie werden mittels Bankeinzugsverfahren erhoben.
3. Die Personensorgeberechtigten können ihr Kind schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende abmelden. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Der Elternbeitrag und das Verpflegungsgeld sind solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.
Die Kündigungsmöglichkeiten der Stadt Wittlich ergeben sich aus der Kinderhortordnung.
4. Im Übrigen ist die Kinderhortordnung vom Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages.

Der/die Personensorgeberechtigte/n bestätigt/en hiermit, dass er/sie die Kinderhortordnung vom erhalten hat/haben und als Vertragsgrundlage anerkennt/en.

Wittlich, den
Stadtverwaltung Wittlich
Im Auftrag:

Wittlich, den
Personensorgeberechtigte:

.....
Kinderhortleitung

.....

.....